Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/16 93/08/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;
B-VG Art140;
B-VG Art7 Abs1;
StGG Art2;

Rechtssatz

Verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes hegt der Verwaltungsgerichtshof gegen unterschiedliche Entgeltansprüche in verschiedenen Berufszweigen nicht.

Schlagworte

Entgelt BegriffSondervereinbarung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080141.X07

Im RIS seit

23.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at